



WKS
SERVICE
PAKET

Die wiederkehrende Überprüfung von Betriebsanlagen gem. § 82b Gewerbeordnung

Webinar 12. Mai 2026

Dr. Peter Enthofer

Mag. Christian Pauer

Überprüfung nach § 82b



- Jeder Inhaber einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage ist verpflichtet, diese dahingehend regelmäßig (alle 5 Jahre) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Betriebsanlage noch dem genehmigten Zustand und allen sonst geltenden Rechtsvorschriften entspricht.
- Im Besonderen ist zu überprüfen, ob die Einhaltung aller Betriebsanlagenbescheide gegeben ist.
- Bei Anlagen gem. § 359b GewO alle 6 Jahre

Überprüfung nach § 82b



Wer hat die Prüfung zu veranlassen?

- Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein.
- Inhaber einer Anlage ist jene Person, welche die Anlage betreibt (z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter).

Überprüfung nach § 82b



Wer darf die Prüfung durchführen?

- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ingenieurbüros
- Ziviltechniker
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Inhaber einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- sonstige geeignete und fachkundige Betriebsangehörige

Überprüfung nach § 82b



Wann und wie oft ist zu prüfen?

- Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 5 Jahre.
Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren.
- Findet die Prüfung im Rahmen einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-Verordnung bzw. nach ISO 14001 statt, so dürfen die Unterlagen dieser Umweltbetriebsprüfung nicht älter als 3 Jahre sein.
- Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides für die Betriebsanlage zu laufen.

Der Prüfungsumfang

- Die Gewerbeordnung 1994 fordert im § 82b, dass zu prüfen ist, ob die Betriebsanlage
 - den Genehmigungsbescheiden,
 - den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht und
 - die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt (SEVESO).
 - Stand der Technik?

Überprüfung nach § 82b



Vorgehensweise

- Da sich die Genehmigungsbescheide auf die ihnen zu Grunde liegenden Projektunterlagen (Einreichpläne, Betriebsbeschreibung, Maschinenliste, Abfallwirtschaftskonzept usw.) beziehen, ist die Übereinstimmung mit diesen zu prüfen.
- Es gilt also den Genehmigungsbescheid mit dem aktuellen Anlagenzustand zu vergleichen und dies zu dokumentieren.
- **ACHTUNG:** Aktuelle Genehmigungsunterlagen bei der zuständigen Behörde ausheben! (BH oder Magistrat)

Überprüfung nach § 82b



- Prüfung anhand der Einreichpläne, ob sich bauliche Änderungen bzw. Änderungen an der Aufstellung von Betriebseinrichtungen ergeben haben (andere Situierung von Maschinen und Geräten).
- Prüfung anhand der Maschinenliste, ob Maschinen getauscht, entfernt oder zusätzlich aufgestellt wurden (Austausch gleichartiger Maschinen nur meldepflichtig).
- Prüfung der Betriebsbeschreibung und dem IST-Zustand. (Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Infrastruktur, Lagermengen, Fahrzeugbewegungen usw.)
- Prüfung, ob die in den Bescheiden enthaltenen Auflagen eingehalten sind.

Überprüfung nach § 82b



- Weiters ist zu prüfen, ob gewerberechtliche Vorschriften vorliegen, die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten und, ob die Anlage diesen entspricht.
- Hier sind auch alle aufgrund der GewO ergangenen VO zu verstehen (FlüssiggasVO, VEXAT, ...)
- **ACHTUNG!** Arbeitnehmerschutzvorschriften sind bei der Überprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid konkret, zumeist in Form von Auflagen vorgeschrieben wurden.

Überprüfung nach § 82b



Hilfestellungen im Hinblick auf gewerberechtliche Vorschriften

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Allgemeines/Allgemeines.html>

Arbeitsinspektion Agenda Service Kontakt Standorte Info in English Presse Sozialministerium 🔍

Arbeitsplatz Arbeitsmittel **Arbeitsstoffe** Gesundheit Arbeitszeit Branchen Personengruppen Übergreifendes

🏠 > Arbeitsstoffe > Allgemeines Gute Beratung - Faire Kontrolle

- Allgemeines**
- Erkennen und Beurteilen
- krebserzeugende Arbeitsstoffe
- Arbeitshygiene
- Brandgefährliche Arbeitsstoffe
- biologische Arbeitsstoffe
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- Grenzwerte
- Maßnahmen

Allgemeines

Allgemeine Informationen zu Arbeitsstoffen

Arbeitsstoff - was ist darunter zu verstehen?

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, Zubereitungen (Mischungen) und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Dabei ist nicht relevant ob diese Stoffe zugekauft werden oder erst im Zuge der Arbeit entstehen.

Der Begriff umfasst z.B. Chemikalien, Holzstaub, Kunststoffe, Arzneimittel, Metallstäube, Kosmetika, Düngemittel, Lebensmittel und biologische Agenzien wie Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten.

Überprüfung nach § 82b



- Die letzte Säule bildet die Vielzahl der notwendigen wiederkehrenden Prüfungen. Diese sind ebenfalls ein Ausfluss aus den Bescheiden bzw. den Rechtsvorschriften.
- Die Einhaltung dieser ist zu prüfen.

Überprüfung nach § 82b



Erstellung der Prüfbescheinigung

- Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen.
- Dieser ist eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen.
- Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

Überprüfung nach § 82b



Erstellung der Prüfbescheinigung

- Die Prüfbescheinigung ist vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren.
- Der Anlageninhaber hat die Prüfbescheinigung (inkl. der erstellten Protokolle) der Behörde auf Aufforderung, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, zu übermitteln.

Überprüfung nach § 82b



Vorgangsweise bei festgestellten Mängeln

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom genehmigten Zustand festgestellt, hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Diese hat zu enthalten:

- Vorschläge samt angemessenen Fristen zur Behebung der Mängel oder Beseitigung der Abweichungen,
- Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen.

Pflichten bei festgestellten Mängeln

- Mängel können darin bestehen, dass die Betriebsanlage nicht mit den gewerberechtlichen Vorschriften oder dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, Bescheidauflagen nicht erfüllt sind oder genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage nicht genehmigt sind.
- Fehlt für genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage die Betriebsanlagengenehmigung oder wurde eine genehmigungspflichtige Änderung durchgeführt, ist um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen.

Überprüfung nach § 82b



Pflichten bei festgestellten Mängeln

- Wurden Bescheidauflagen nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, damit diese eingehalten werden.
- **ACHTUNG:** Emissionsneutralität beachten!

Überprüfung nach § 82b



Verwaltungsübertretung

- Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Prüfbescheinigung gem. § 82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt. Dies ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,00 Euro bestraft.

Überprüfung nach § 82b



Musteraufbau einer Prüfbescheinigung gem. § 82b Abs. 1 GewO 1994

Betriebsanlage (Bezeichnung bzw. Art):

Betriebsanlageninhaber:

Prüfende Personen und Stellen (Name, Anschrift):

Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen

Prüfungszeitraum:

Geprüfte Anlage / Anlagenteile:

Überprüfung nach § 82b



Angaben darüber, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994, betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt:

Überprüfte Bescheide:

Sämtliche den Gewerbeconsens bildende Bescheide mit Datum und Geschäftszahl (siehe Anhang 2, Punkt 2).

Überprüfte gewerberechtliche Vorschriften:

zB Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023, HKW-Anlagen-Verordnung, Aerosolpackungslagerverordnung, Kälteanlagenverordnung, sowie die gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Vorschriften (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Befunde von den hierzu befugten Personen bzw. Stellen:

Angaben darüber, ob Befunde (zB wiederkehrende Prüfungen) von hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder, dass diese Befunde der Dokumentation angeschlossen sind (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Überprüfung nach § 82b

Angaben darüber, ob die Betriebsanlage entsprechend dem Gewerbekeinsens und den für die Anlage geltenden sonstigen Vorschriften betrieben wird:

Es wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(n)teile) gemäß § 82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den Genehmigungsbescheid(en) und den gewerberechtlichen Vorschriften geprüft.

Dabei wurden

- keine Mängel/Abweichungen
- folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:

Beschreibung eventueller Mängel / Abweichungen:

Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit Verweisen auf die Darstellung des Prüfergebnisses im Anhang 2 und dem Nachweis der erfolgten Behebung bzw. oder Vorschläge einschließlich angemessener Fristen, zur Behebung.

Überprüfung nach § 82b



Der Prüfbescheinigung ist eine Darstellung des Prüfungsergebnisses in einer übersichtlichen Form (siehe zB Anhang 2) beigelegt.

Datum

Unterschrift des Prüfers

Überprüfung nach § 82b



Muster der WKO

Überprüfung von Bescheidauflagen

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			

Überprüfung nach § 82b



Muster der WKO

Überprüfung der Pflichten aufgrund der GewO ergangenen Verordnungen

Prüfungs- inhalt	Rechtsgrundlage der Prüfung	Intervall	Laufend durchgeführt Ja / Nein		Anmerkung
Kälteanlagen	§ 17 Kälteanlagen VO	jährlich			Kopie des letzten Prüfberichts vom xx.xx.xxxx liegt bei / befindet sich im Büro xxxx im Ordner xxxx

Überprüfung nach § 82b



Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung bei fehlenden Überprüfungen

- 1) Versicherungen werden möglicherweise leistungsfrei
- 2) Strafrechtliche Verantwortung bei Personenschäden

Überprüfung nach § 82b

WKS
SERVICE
PAKET

Broschüre

Regelmäßige Prüfung von Betriebsanlagen nach § 82b GewO 1994



REGELMÄßIGE PRÜFUNG VON
BETRIEBSANLAGEN NACH § 82b GEWO 1994
5. Auflage

Harald Fischer, MSc

August 2024

Ansprechpartner:

Mag. Christian Pauer

Allgemeines Unternehmensrecht

 +43 662 88 88 322

 rechtspolitik@wks.at